

Körperschaftsteuerstatistik 2004



Erscheinungsfolge des Qualitätsberichts: 3-jährlich
Erschienen im: Oktober 2008

Fachliche Informationen zu dieser Veröffentlichung können Sie direkt beim Statistischen Bundesamt erfragen:
Gruppe: VI D, Telefon: +49 (0) 611 / 75 - 4315, Fax: +49 (0) 611 / 72 - 4000 oder E-Mail:
steuern@destatis.de

Kurzfassung

1 Allgemeine Angaben zur Statistik

Seite 3

- *Bezeichnung der Statistik:* Körperschaftsteuerstatistik
- *Berichtszeitraum:* 1. Januar bis 31. Dezember des Berichtsjahres.
- *Periodizität:* 3-jährlich (erstmalig 1992).
- *Erhebungseinheiten:* Unbeschränkt und beschränkt Körperschaftsteuerpflichtige.
- *Rechtsgrundlagen:* Gesetz über Steuerstatistiken (StStatG) vom 11. Oktober 1995 (BGBl. I S. 1250, 1409), in seiner jeweils geltenden Fassung.

2 Zweck und Ziele der Statistik

Seite 4

- *Erhebungsinhalte:* Einkünfte, Einkommen, zu versteuerndes Einkommen, Sondervergünstigungen, Körperschaftsteuer mit den im Besteuerungsverfahren festgestellten Angaben, Sitz (Gemeinde), Rechtsform, Organschaft, Wirtschaftszweig, Art der Steuerpflicht, Veranlagungsart.
- *Zweck der Statistik:* Wesentliche Informationen über das Aufkommen der Körperschaftsteuer, über die Belastung der einzelnen Unternehmen sowie über die Wirkungsweise des bestehenden Steuersystems überhaupt.
- *Hauptnutzer / -innen:* Steuerpolitik, Wirtschafts- und Sozialpolitik, Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen, wirtschaftswissenschaftliche Institute, Verbände und Tarifpartner.

3 Erhebungsmethodik

Seite 4

- *Art der Datengewinnung:* Sekundärerhebung im Rahmen der Steuerfestsetzung bei den Finanzämtern.
- *Erhebungsinstrumente und Berichtsweg:* Über die Rechenzentren der Landesfinanzbehörden an die statistischen Ämter der Länder, von dort an das Statistische Bundesamt.
- *Belastung der Auskunftspflichtigen:* Die Finanzverwaltung übernimmt die Angaben über die Steuerpflichtigen automatisiert aus ihren Festsetzungsspeichern. In den Statistikjahren muss von bestimmten Steuerpflichtigen zusätzlich die Anlage St ausgefüllt werden, die bestimmte Sondertatbestände für statistische Zwecke enthält.

4 Genauigkeit

Seite 5

- *Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit:* Es handelt sich um eine Vollerhebung der Steuerveranlagungen, die eine sehr hohe Qualität haben, da sie unmittelbare finanzielle Auswirkungen auf die Steuerpflichtigen haben.

5 Aktualität und Pünktlichkeit

Seite 6

- *Aktualität endgültiger Ergebnisse:* Aufgrund der langen Veranlagungsdauer (2 ¾ Jahre nach Ende des Berichtsjahres), der schwierigen Aufbereitung, der großen Datenmenge und der 3-Jährlichkeit ist die Aktualität der Körperschaftsteuerstatistik gering.
- *Pünktlichkeit:* 3 ½ Jahre nach Ende des Veranlagungszeitraums.

6 Zeitliche und räumliche Vergleichbarkeit

Seite 6

- *Qualitative Bewertung der Vergleichbarkeit:* Durch häufige Änderungen des Steuerrechts sind Ergebnisse einzelner Berichtsjahre nur eingeschränkt vergleichbar. Da das Einkommen- und das Körperschaftsteuergesetz Bundesgesetze sind, sind die Ergebnisse räumlich vergleichbar.

7 Bezüge zu anderen Erhebungen

Seite 6

- Entfällt

8 Weitere Informationsquellen

Seite 6

- *Publikationswege, Bezugsadressen:* Statistik über die Körperschaftsteuer wird Online im Publikationsservice veröffentlicht. Die Ergebnisse können unter folgendem Link abgerufen werden:
[https://www-ec.destatis.de/csp/shop/sfg/bpm.html.cms.cBroker.cls?cmspath=struktur,sfgsuchergebnis.csp&action=newsearch&op_EVASNr=startswith&search_EVASNr=732](https://www.ec.destatis.de/csp/shop/sfg/bpm.html.cms.cBroker.cls?cmspath=struktur,sfgsuchergebnis.csp&action=newsearch&op_EVASNr=startswith&search_EVASNr=732)
Zeitreihenergebnisse: <http://www.destatis.de/genesis>
- *Kontaktinformation:* Bei Fragen oder Anmerkungen zur Körperschaftsteuerstatistik wenden Sie sich bitte an folgende Adresse:
Statistisches Bundesamt
Gruppe Steuern (VI D)
65180 Wiesbaden
Tel.: 0611 / 75-4315; Fax: 0611/ 72-4000; E-Mail: steuern@destatis.de.

1 Allgemeine Angaben zur Statistik

1.1 Bezeichnung der Statistik (gem. EVAS)

Körperschaftsteuerstatistik (EVAS-Nr.: 73211).

1.2 Berichtszeitraum

1. Januar bis 31. Dezember des Berichtsjahres.

1.3 Erhebungstermin

Letzter Termin der Datenlieferung der Finanzverwaltung an die statistischen Ämter der Länder ist der 30.09. des dritten auf das Berichtsjahr folgenden Jahres (30.09.2007 für das Berichtsjahr 2004).

1.4 Periodizität und Zeitraum, für den eine Zeitreihe ohne Bruch vorliegt

3-jährlich (erstmalig 1992).

1.5 Regionale Gliederung

Nach Bundesländern, tiefere Gliederung nach Kreisen und Gemeinden können von den statistischen Ämtern der Länder bezogen werden.

1.6 Erhebungsgesamtheit und Zuordnungsprinzip der Erhebungseinheiten

Sämtliche Veranlagungen zur Körperschaftsteuer sind Gegenstand der Statistik. Die Körperschaftsteuer ist eine besondere Art der Einkommensteuer für juristische Personen, andere Personenvereinigungen und Vermögensmassen.

Besteuerungsgrundlage ist unter Berücksichtigung des Einkommen- bzw. Körperschaftsteuergesetzes das Einkommen, das die Körperschaft innerhalb des Berichtsjahres bezogen hat.

1.7 Erhebungseinheiten

Unbeschränkt und beschränkt Körperschaftsteuerpflichtige.

1.8 Rechtsgrundlagen

1.8.1 EU-Recht

Für die Körperschaftsteuerstatistik gibt es keine Rechtsgrundlage auf EU-Ebene.

1.8.2 Bundesrecht

Gesetz über Steuerstatistiken (StStatG) vom 11. Oktober 1995 (BGBl. I S. 1250, 1409) in seiner jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit dem Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke (BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565) in seiner jeweils geltenden Fassung.

Körperschaftsteuergesetz in seiner jeweils geltenden Fassung.

Einkommensteuergesetz in seiner jeweils geltenden Fassung.

1.8.3 Landesrecht

Für die Körperschaftsteuerstatistik gibt es keine Rechtsgrundlage auf Landesrecht.

1.8.4 Sonstige Grundlagen

Entfällt

1.9 Geheimhaltung und Datenschutz

Die Einzeldaten der Körperschaftsteuerstatistik unterliegen dem Steuer- (§ 30 AO) und Statistikgeheimnis (§ 16 BStatG). Aus diesem Grund werden in den Tabellen Ergebnisse geheim gehalten, bei denen das Steuer- oder Statistikgeheimnis verletzt wäre (primäre Geheimhaltung). Um sicherzustellen, dass durch Differenzrechnung die unterdrückten Ergebnisse nicht errechnet werden können, müssen weitere Tabellenfelder gesperrt werden (sekundäre Geheimhaltung).

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Nach § 16 Abs. 6 BStatG ist es möglich, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben Einzelangaben dann zur Verfügung zu stellen, wenn diese so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft dem Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können. Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Empfänger von Einzelangaben sind.

Für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, dürfen Tabellen mit statistischen Ergebnissen, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder an das Bundesministerium der Finanzen und an die obersten Finanzbehörden der Länder übermittelt werden (§ 7 Abs. 2 StStatG). Für Zusatzaufbereitungen zur Abschätzung finanzieller und organisatorischer Auswirkungen der Änderungen von Regelungen im Rahmen der Fortentwicklung des Steuer- und Transfersystems übermitteln auf Anforderung a) das Statistische Bundesamt dem Bundesministerium der Finanzen und den obersten Finanzbehörden der Länder, b) die statistischen

Ämter der Länder den obersten Finanzbehörden des jeweiligen Landes die Einzelangaben ohne Hilfsmerkmale (§ 7 Abs. 6 StStatG).

2 Zweck und Ziele der Statistik

2.1 Erhebungsinhalte

Von den steuerpflichtigen Körperschaften

- a) Einkünfte, Einkommen, zu versteuerndes Einkommen, Sondervergünstigungen, Körperschaftsteuer mit den im Besteuerungsverfahren festgestellten Angaben;
- b) Sitz (Gemeinde), Rechtsform, Organschaft, Wirtschaftszweig, Art der Steuerpflicht, Veranlagungsart.

2.2 Zweck der Statistik

Die Statistik über die Körperschaftsteuer liefert wesentliche Informationen über das Aufkommen dieser Steuer, über die Belastung der einzelnen Unternehmen sowie über die Wirkungsweise des bestehenden Steuersystems überhaupt. Nur aufgrund dieser statistischen Angaben sind vielfältige Analysemöglichkeiten und fundierte Berechnungen zu den Auswirkungen von geplanten Steuerrechtsänderungen für den Fiskus und auf der Ebene der Steuerpflichtigen möglich. Neben der fiskalpolitischen Bedeutung sind die Steuerstatistiken zur Weiterentwicklung des Steuersystems absolut unverzichtbar.

2.3 Hauptnutzer/-innen der Statistik

Zu den Hauptnutzern der Körperschaftsteuerstatistik zählen Steuerpolitik, Wirtschafts- und Sozialpolitik, Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen, wirtschaftswissenschaftliche Institute, Verbände und Tarifpartner.

2.4 Einbeziehung der Nutzer/-innen

Da die Körperschaftsteuerstatistik auf Verwaltungsdaten basiert, ergibt sich die Festlegung der Merkmale und Ausprägungen aus dem Einkommen- und Körperschaftsteuerrecht. Die Ministerien sind in die Festlegung der Dateninhalte einbezogen. Fachspezifische Fragen oder Anregungen können im Fachausschuss "Finanz- und Steuerstatistik" eingebracht werden.

3 Erhebungsmethodik

3.1 Art der Datengewinnung

Sekundärerhebung: Die zu erfassenden Erhebungsmerkmale werden i.d.R. auf direkt maschinell verarbeitbaren Datenträgern aus Veranlagungsbescheiden der Finanzverwaltung entnommen und dadurch kosten- und zeitsparend für die statistische Aufbereitung zur Verfügung gestellt. In einigen Bundesländern werden von der Finanzverwaltung die Daten manuell auf so genannte statistische Blätter übertragen, die dann in den statistischen Ämtern der Länder erfasst werden.

3.2 Stichprobenverfahren

Entfällt

3.2.1 Stichprobendesign

Entfällt

3.2.2 Stichprobenumfang, Auswahlsatz und Auswahlinheit

Entfällt

3.2.3 Schichtung der Stichprobe

Entfällt

3.2.4 Hochrechnung

Entfällt

3.3 Saisonbereinigungsverfahren

Entfällt

3.4 Erhebungsinstrumente und Berichtsweg

Die Daten der Körperschaftsteuerveranlagungen werden i.d.R. von den Rechenzentren der Landesfinanzbehörden an die statistischen Ämter der Länder übermittelt. In den Ländern, in denen die Daten auf statistischen Blättern geliefert werden, werden diese in den statistischen Ämtern der Länder erfasst. Das Statistische Bundesamt stellt aus den Landesergebnissen Bundesergebnisse zusammen.

3.5 Belastung der Auskunftspflichtigen

Die Finanzverwaltung übernimmt die Angaben über die Steuerpflichtigen automatisiert aus ihren Festsetzungsspeichern. In den Statistikjahren muss zusätzlich die Anlage St ausgefüllt werden, die bestimmte Sondertatbestände für statistische Zwecke enthält.

3.6 Dokumentation des Fragebogens

Der Datensatz wird mit der Finanzverwaltung vereinbart und basiert auf den Vordrucken zur Körperschaftsteuererklärung (zu erhalten z.B. über www.finanzamt.de). Die Erhebungsmerkmale der Körperschaftsteuerstatistik 1998 sind unter http://www.forschungsdatenzentrum.de/bestand/koerperschaft/1998/fdz_koerp_1998_erhebungsmerkmale.pdf abrufbar.

4 Genauigkeit

4.1 Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit

Es handelt sich um eine Vollerhebung der Steuerveranlagungen, die eine sehr hohe Qualität haben, da sie unmittelbare finanzielle Auswirkungen auf die Steuerpflichtigen haben. Soweit Angaben nicht direkt für das Besteuerungsverfahren relevant sind (z.B. Angaben zum Wirtschaftszweig bei Einkünften aus Gewerbebetrieb), kann es qualitative Einschränkungen geben.

4.2 Stichprobenbedingte Fehler

Entfällt

4.2.1 Standardfehler

Entfällt

4.2.2 Ergebnisverzerrungen durch das Hochrechnungsverfahren

Entfällt

4.3 Nicht-stichprobenbedingte Fehler

4.3.1 Fehler durch die Erfassungsgrundlage

Nicht berücksichtigt sind Steuererklärungen, die 2 ³/₄ Jahre nach Ende des Veranlagungsjahres noch nicht abgegeben oder bearbeitet wurden sowie das Ergebnis von Einsprüchen, die zu diesem Zeitpunkt noch nicht entschieden sind.

4.3.2 Antwortausfälle auf Ebene der Einheiten (Unit-Non-Response)

Entfällt

4.3.3 Antwortausfälle auf Ebene wichtiger Merkmale (Item-Non-Response)

Entfällt

4.3.4 Imputationsmethoden

Entfällt

4.3.5 Weiterführende Analysen zum systematischen Fehler

Entfällt

4.4 Laufende Revisionen

Entfällt

4.4.1 Umfang des Revisionsbedarfs

Entfällt

4.4.2 Gründe für Revisionen

Entfällt

4.5 Außergewöhnliche Fehlerquellen

Die Aussagefähigkeit der Daten wird insbesondere dadurch beeinflusst, dass die Abgrenzungen immer aus steuerlicher Sicht erfolgen. Aussagen über nichtsteuerliche Sachverhalte erfordern deswegen häufig zusätzliche Schätzungen. Nicht enthalten sind steuerfreie Einkünfte und bestimmte Transferleistungen. Angaben zur Entstehung der Gewinne bei den Gewinneinkünften fehlen weitgehend.

5 Aktualität und Pünktlichkeit

5.1 Aktualität vorläufiger Ergebnisse

Entfällt

5.2 Aktualität endgültiger Ergebnisse

Aufgrund der langen Veranlagungsdauer (2 ¾ Jahre nach Ende des Berichtsjahres), der schwierigen Aufbereitung, der großen Datenmenge und der 3-Jährlichkeit ist die Aktualität der Körperschaftsteuerstatistik gering.

5.3 Pünktlichkeit

Planmäßig sollen Ergebnisse 3 ½ Jahre nach Ende des Veranlagungszeitraums vorliegen.

6 Zeitliche und räumliche Vergleichbarkeit

6.1 Qualitative Bewertung der Vergleichbarkeit

Durch häufige Änderungen des Steuerrechts sind Ergebnisse einzelner Berichtsjahre nur eingeschränkt vergleichbar. Da das Einkommen- und das Körperschaftsteuergesetz Bundesgesetze sind, sind die Ergebnisse räumlich vergleichbar.

6.2 Änderungen, die Auswirkungen auf die zeitliche Vergleichbarkeit haben

Änderungen des Steuerrechts lassen eine zeitliche Vergleichbarkeit nur eingeschränkt zu.

7 Bezüge zu anderen Erhebungen

7.1 Input für andere Statistiken

Entfällt

7.2 Unterschiede zu vergleichbaren Statistiken oder Ergebnissen

Entfällt

8 Weitere Informationsquellen

8.1 Publikationswege, Bezugsadresse

Die Ergebnisse der Statistik über die Körperschaftsteuer werden Online veröffentlicht und können unter folgendem Link abgerufen werden:

https://www-ec.destatis.de/csp/shop/sfg/bpm.html.cms.cBroker.cls?cmspath=struktur,sfgsuchergebnis.csp&action=newsearch&op_EVASNr=startswith&search_EVASNr=732

Zeitreihenergebnisse: <http://www.destatis.de/genesis>

8.2 Kontaktinformation

Statistisches Bundesamt
Gruppe Steuern (VI D)
65180 Wiesbaden

Tel.: 0611 / 75-4315

Fax: 0611 / 72-4000

E-Mail: steuern@destatis.de

8.3 Weiterführende Veröffentlichungen

Christopher Gräß: Körperschaftsteuerstatistik 2001.
In: Wirtschaft und Statistik 1/2006, S. 66-70.